



Richtlinie über das 5-Punkte Programm zur Förderung des Mittelstandes im Landkreis Graftchaft Bentheim („5-Punkte Programm“) vom 01. Januar 2015

Stand: 28.09.2017

Präambel

Vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Anforderungen an die Graftschafter Unternehmen ist es unerlässlich, innovative Produkte zu entwickeln, neue Absatzmärkte zu erschließen, leistungsfähiges Personal zu qualifizieren und an den Betrieb zu binden sowie die Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationsstrukturen optimal zu nutzen.

Das „5-Punkte-Programm zur Förderung des Mittelstandes im Landkreis Graftchaft Bentheim“ trägt den o. g. Anforderungen durch Unterstützung der Graftschafter Unternehmen bei ihren verschiedenen Projekten Rechnung und damit zur **Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit** bei (Kapitel I). Zudem möchte der Landkreis einen Beitrag zur **Steigerung von nachhaltigen Gründungsvorhaben** leisten (Kapitel II).

I.

Förderungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

Abschnitt 1 – Grundsätzliche Regelungen

§ 1 – Antragsberechtigte, rechtliche Grundlagen

- (1) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie gewerblich orientierte Freiberufler, die im Vollerwerb tätig sind, sofern der Hauptsitz des Unternehmens sowie der zu fördernde Fördertatbestand im Landkreis Graftchaft Bentheim liegt bzw. stattfindet. Ist dies aufgrund der Eigenart der Förderung (z. B. Homepage) nicht feststellbar, gilt die Voraussetzung als erfüllt, wenn der Hauptsitz des Unternehmens im Landkreis Graftchaft Bentheim liegt.
- (2) Die Förderung nach dem 5-Punkte-Programm in Kapitel I erfolgt entsprechend der Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, Amtsblatt L 352/1 vom 24.11.2013) in der jeweils geltenden Fassung als Zuschussförderung.
- (3) Wirtschaftszweige, für die besondere Vorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind oder die von der Förderung nach der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind, können über dieses Programm nicht gefördert werden. Darüber hinaus sind

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. der Definition aus dem Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01. Dezember 2004 nicht förderfähig.

- (4) Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen zugunsten des Unternehmens in Höhe von 200.000,00 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren nicht überschreiten. Es hat eine Offenlegung der erhaltenden De-minimis-Beihilfen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen.
- (5) Grundsätzlich kann ein Antragsteller, sofern sich eine andere Regelung aus den Einzelschriften nicht ergibt, pro thematischem Förderaspekt nur eine Förderung pro Haushaltsjahr beantragen.
- (6) Förderfähig sind nur solche Vorhaben, deren förderfähige Kosten mindestens 2.500 EUR betragen. Abweichende förderfähige Kosten können in den jeweiligen Programmpunkten festgelegt werden. Förderfähig sind nur der Maßnahme direkt zurechenbare Einzelkosten. Kosten wie Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, eigene Personalkosten, Rabatte, Skonti sowie Kosten, die ein Unternehmen, welches gesellschaftsrechtlich mit dem Antragssteller verbunden ist, geltend macht, sind nicht förderfähig. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

§ 2 – Definitionen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Messebegriff orientiert sich an dem Messebegriff der Gewerbeordnung. Eine Messe ist demnach eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.
- (2) Gewerblich orientierte Freiberufler sind solche Freiberufler, die ihren Umsatz zu mehr als 50 % mit solchen gewerblichen Unternehmen erwirtschaften, die nach dieser Richtlinie förderfähig wären.
- (3) Existenzgründer sind Unternehmer, die weniger als fünf Jahre in Vollzeit selbstständig sind.
- (4) Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen sind nicht als Beginn des Vorhabens zu sehen.
- (5) Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen, wenn sie die aktuellen Kriterien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllen. Maßgeblich ist insoweit die Definition der EU aus dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.6.2014 (AGVO)).

Danach sind kleine und mittelgroße Unternehmen anhand folgender Kenndaten zu bestimmen:

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz oder	Bilanzsumme
mittelgroß	unter 250	höchstens 50 Mio. €	höchstens 43 Mio. €
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. €	höchstens 10 Mio. €

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 3 – Antragsstellung

- (1) Form-Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens an die Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises Graftschaft Bentheim zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die geforderten Angaben aus dem Antragsformular beizufügen. Über die Bewilligung der Anträge wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden.
- (3) Der Antragsteller muss bestätigen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen. Eine Kumulierung mit Förderprogrammen anderer Zuschussgeber, die auf den gleichen Zweck gerichtet sind, ist unzulässig.
- (4) Das antragstellende Unternehmen ist zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen verpflichtet, die es im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat. Die entsprechenden Angaben haben auf dem vorgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- (5) Mit der Durchführung des Vorhabens darf förderunschädlich frühestens nach Zugang des Antrages beim Landkreis Graftschaft Bentheim begonnen werden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung, die die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids.

Abschnitt 2 – Art, Umfang und Höhe der Förderung

§ 4 - Erschließung neuer Märkte (Punkt 1)

§ 4 a – Messebesuche

- (1) Messen dienen dem Ausbau und der Erschließung von Absatzmärkten sowie der Verbesserung von Netzwerken und sind damit ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Geschäftstätigkeit.
- (2) Für die erste Teilnahme an einer bestimmten branchenbezogenen Messe außerhalb des Kreisgebietes gewährt der Landkreis Graftschaft Bentheim einen Zuschuss von bis zu 30

% (bei Existenzgründern 50 %) auf die förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 EUR. Für eine zweite Teilnahme an der jeweiligen Messe reduziert sich die Förderquote auf 25 % und auf eine maximale Förderung von 1.500 EUR.

- (3) Der Messeort muss, gemessen vom Sitz des antragstellenden Unternehmens, mindestens 50 km entfernt liegen (Luftlinie).
- (4) Die förderfähigen Kosten beziehen sich auf die Kosten für den Standaufbau sowie die Mietkosten für den Stand. Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Ein Unternehmen, welches bereits an mehr als 5 Messen teilgenommen hat, kann keinen Antrag nach Absatz 2 stellen. Wurde bereits zweimal an der beantragten Messe teilgenommen, kommt ebenfalls keine Förderung in Betracht.

§ 4 b – Homepageerstellung

- (1) In der digitalen Welt werden Geschäfte häufig über das Internet abgewickelt. Für kleine und mittlere Unternehmen bietet das „World-Wide-Web“ bei der Kundenbindung und –akquise nahezu unbegrenzte und globale Marktchancen.
- (2) Fremdleistungen für die erstmalige Gestaltung von Internetseiten, die eine geeignete Präsentation des Unternehmens und seiner Produkte ermöglichen, werden mit bis zu 30 % (bei Existenzgründern 50 %) der Kosten, max. 750 EUR, bezuschusst.
- (3) Sofern bereits eine Homepage vorhanden ist, gelten als förderfähige Kosten lediglich solche Kosten, die für eine erhebliche Verbesserung der Absatzchancen (Online-Shop, Newsletter-Funktion, pp.) anfallen.
- (4) Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Abweichend von § 1 Abs. 5 kann maximal innerhalb von 5 Jahren ein Antrag aus diesem Programmteil gestellt werden.

§ 5 – Umweltbezogene Maßnahmen (Punkt 2)

- (1) Oft fehlt es in kleinen und mittleren Unternehmen an den Möglichkeiten der Umsetzung von Maßnahmen im Energieeffizienzbereich.
- (2) Um den kleinen und mittleren Unternehmen einen Anreiz für die Ausstattung mit energiesparenden Bürogeräten zu geben, fördert der Landkreis Graftschaft Bentheim die Anschaffung von Geräten aus der Geräteliste des blauen Engels¹ mit 10 %, maximal jedoch 1.000 EUR.

¹ zur Zeit: <http://www.blauer-engel.de/de>

§ 6 – Maßnahmen zur Fachkräfteförderung (Punkt 3)

§ 6 a - Zertifizierung als familienfreundlicher Betrieb

- (1) Zu den vielfältigen Maßnahmenbereichen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit in der Grafschaft Bentheim zählt die Möglichkeit, eine familiäre „Auszeit“ zu nehmen und danach wieder in den Betrieb zurück zu kehren. Über alle Branchen hinweg vielfach angeboten und genutzt, bietet der Wiedereinstieg großes Potenzial für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- (2) Unternehmen, die sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. „Zertifizierung Audit Beruf und Familie“ oder „Balance von Familie und Arbeitswelt“) erstmalig einer Zertifizierung unterziehen, werden mit bis zu 30 % (bei Existenzgründern 50 %) der förderfähigen Kosten für diese Zertifizierung unterstützt.
- (3) Die maximale Förderung beträgt 2.000 EUR. Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 1.000 EUR betragen.

§ 6 b - Einrichtung eines betrieblichen Kinderbetreuungsangebotes

- (1) Die Einrichtung betrieblicher Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient dazu, Männern und Frauen eine partnerschaftliche Aufgabenverteilung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.
- (2) Unternehmen, die durch geeignete Maßnahmen (z. B. Renovierungsarbeiten, Anschaffung von kindgerechtem Material, notwendige Umbauarbeiten von Gruppenräumen und / oder Sanitäranlagen usw.) Investitionen für die Errichtung oder Erweiterung eines Kinderbetreuungsangebotes einrichten, werden mit bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für diese Investition unterstützt.
- (3) Die maximale Förderung beträgt 2.500 EUR. Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 5.000 EUR betragen.

§ 7 – Digitalisierung / Mittelstand 4.0 (Punkt 4)

§ 7 a – Infrastrukturförderung: Breitbandanschluss in Gewerbegebieten, Funklösungen

- (1) Der Landkreis hat in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in den Kommunen bzw. den kommunalen Gewerbegebieten umgesetzt. Ein Anschluss der Unternehmen resultiert daraus jedoch nicht unmittelbar. Gleichwohl ist ein schneller Breitbandanschluss eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Betriebe, um wettbewerbsfähig zu sein. Daher unterstützt der Landkreis Investitionen in diesem Bereich.
- (2) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die Teilnehmeranschlussleitung („die letzte Meile“), um das Unternehmen an das Breitbandnetz anzuschließen. Die Förderquote beträgt 30 %, maximal jedoch 1.000 EUR.

- (3) Sofern die Teilnehmeranschlussleitung aus technischen Gründen nicht verlegt werden kann, wird als Ersatzmaßnahme die Installation entsprechender Funklösungen gefördert. Die Förderquote beträgt 50 %, maximal jedoch 1.000 EUR. Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 500 EUR betragen.

§ 7 b – Verbesserung der individuellen Versorgungssituation im Mobilfunkbereich

- (1) Sofern ein Unternehmen Schwierigkeiten im Bereich der Mobilfunkversorgung identifiziert, kann eine Beratungsleistung durch einen fachkundigen, unabhängigen Berater erfolgen. Ziel ist es, die Probleme durch Maßnahmen wie beispielsweise Anbieterwechsel, Vertragsänderungen, Geräteeinstellungen, Errichtung zusätzlicher WLAN Versorgungsmöglichkeiten usw. weitgehend zu beseitigen.
- (2) Förderfähig sind Beratungsleistungen durch fachkundige, unabhängige Berater und die daraus resultierenden Investitionen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Tagewerk. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind bis zu 800 EUR (netto) förderfähig. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.
- (3) Die durch die Beratung in einem zeitlichen Zusammenhang von maximal 10 Monaten ausgelösten Investitionen sind ebenfalls bis zu 800 EUR (netto) förderfähig. Ausgenommen von einer Förderung sind mobile Endkundengeräte.

§ 7 c – Maßnahmen der Prozessoptimierung für kleine Unternehmen

- (1) Der flächendeckende Einzug von Informations- und Kommunikationstechnik sowie deren Vernetzung zu einem Internet der Dinge, Dienste und Daten, das eine Echtzeitfähigkeit der Produktion ermöglicht, wird auch bei kleinen Unternehmen immer wichtiger. Autonome Objekte, mobile Kommunikation und Echtzeitsensorik erlauben neue Paradigmen der dezentralen Steuerung und Ad-hoc-Gestaltung von Prozessen. Die Fähigkeit, schnell und flexibel auf Kundenanforderungen zu reagieren kann über die weitere Tätigkeit mitentscheiden.
- (2) Unterstützt werden Maßnahmen im investiven Bereich, sofern diese geeignet sind, den Aufbau und die Entwicklung der erstmaligen Anschaffung von digitalen Produkten in einem für das Unternehmen neuen Bereich zu unterstützen. Dies können beispielsweise Hardware, Kosten für die Anschaffung von Software (keine laufenden Kosten) und ggf. die Programmierung von Software (z. B. Schnittstellen zwischen verschiedenen Programmen) sein.
- (3) Investitionen in digitale Grundausstattung sind nicht förderfähig.
- (4) Die Maßnahmen, die im Rahmen erster Umsetzungen erfolgen, werden mit 30 %, max. 1.500 EUR, bezuschusst. Die förderfähigen Kosten müssen, abweichend von § 1 Abs. 6, mindestens 1.000 EUR betragen.

- (5) Abweichend von § 1 Abs. 1 ist dieser Fördertatbestand auf kleine Unternehmen gemäß EU-Definition beschränkt – vgl. § 2 Abs. 5.

§ 8 – Durchführungszeitraum, Verwendungsnachweis

- (1) Die Durchführung des Vorhabens, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 18 Monate vom Datum des Bewilligungsbescheides an begrenzt.
- (2) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis beim Landkreis Graftschaft Bentheim einzureichen.
- (3) Der Landkreis Graftschaft Bentheim hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- (4) Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- (5) Der Landkreis Graftschaft Bentheim hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

II.

Förderung einer begleitenden Existenzgründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase (Punkt 5)

§ 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Inanspruchnahme einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase einen Zuschuss. Mit dem Angebot der Förderung der begleitenden Gründungsberatung durch qualifizierte externe Berater will der Landkreis dazu beitragen, Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 2 - Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz durch externe Unternehmensberater (im Folgenden: Berater).

- (2) Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals als selbständiger Vollexistenz zugrunde liegt.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen,
 - b) Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die von dem Berater selbst vertrieben werden,
 - c) Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - d) Beratungen, die durch Angehörige und/oder zum Haushalt gehörende Personen durchgeführt werden, sowie Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
 - e) Beratungen in der Start- und Festigungsphase nach vollzogener Gründung, d.h. nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.),
 - f) Beratungen, die im Zusammenhang stehen mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. sowie die Gestaltung und Erarbeitung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts, Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,
 - g) zeitgleiche oder zeitnahe Beratungen mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens.

§ 3 - Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen/eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollzeitexistenz im Landkreis Graftschaft Bentheim zu gründen oder zu übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.
- (2) Gefördert werden Beratungen zur Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen – vgl. Kapitel I § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie. Pro Gründungsvorhaben ist nur eine Förderung möglich.
- (3) Von der Förderung ausgenommen sind Beratungen zur Gründung von
 - a) Unternehmen der Primärerzeugung und Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - b) Gaststätten, Fastfood-Restaurants/Imbissbetrieben,

- c) Filialen,
 - d) Unternehmen des Gesundheitswesens oder artverwandter Branchen, die überwiegend personenbezogene Tätigkeiten ausüben (z.B. Ärzte, Apotheker, Heilpraktiker usw.).
- (4) Nicht zuwendungsberechtigt ist, wer als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte/r Buchprüfer tätig werden will sowie Antragsteller, deren künftiger Geschäftszweck einem dieser genannten Geschäftsfelder zuzuordnen ist.

§ 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Beratung muss durch einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.
- (2) Antragsteller und Berater schließen einen Beratungsvertrag. Dieser regelt Inhalt, Umfang und Preis der Beratung. Im Übrigen wird zur Durchführung des Vorhabens auf Kapitel I § 3 Abs. 5 dieser Richtlinie verwiesen.
- (3) Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.
- (4) Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Person durchzuführen.
- (5) Form-Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn der Beratung und vor Abschluss eines Beratungsvertrages (nach vorgegebenem Muster) an die Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises Grafschaft Bentheim zu richten.

§ 5 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Beratungskosten. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit des Beraters entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.
- (3) Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 2 Tagewerke, jedoch höchstens 4 Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen sowie 6 Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen.
- (4) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800 EUR (netto) je Tagewerk nicht überschreiten. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.
- (5) Die Förderung einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung nach dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen. Eine Kumulierung mit Förderprogrammen anderer Zuschussgeber, die auf den gleichen Zweck gerichtet sind, ist unzulässig.

§ 7 - Verfahren

- (1) Zuständige Bewilligungsstelle ist der Landkreis Grafschaft Bentheim, Wirtschaftsförderung, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn.
- (2) Vordrucke für die Antragstellung, die Beratungsvereinbarung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden vom Landkreis Grafschaft Bentheim zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zuwendung ist befristet. Der Zeitraum, in dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum) beträgt grundsätzlich drei Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum ausnahmsweise verlängert werden.
- (4) Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck beim Landkreis Grafschaft Bentheim unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug) abzufordern.
- (5) Als zahlenmäßiger Nachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.
- (6) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis beim Landkreis Grafschaft Bentheim einzureichen.
- (7) Auf die Regelungen in Kapitel I § 8 Abs. 5 dieser Richtlinie wird verwiesen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.